

## **SATZUNG des Vereins "Anwälte für Ärzte e.V."**

**Zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 24.04.2005 (Stand 24.04.2005)**

### **§ 1**

#### **- Name, Sitz, Geschäftsjahr -**

1. Der Verein führt den Namen "Anwälte für Ärzte e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter der Registernummer 7298 eingetragen.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§2**

#### **- Zielsetzung -**

1. Medizinische Heilbehandlung bewegt sich oft in einem Spannungsfeld zwischen Heilauftrag und juristischer Dogmatik. Die Gegensätze im Interesse der heilbehandelnden Berufe und damit auch der Patienten wissenschaftlich aufzuheben ist die Zielsetzung des Vereins.
2. Der Verein sucht seine Aufgaben dadurch zu erreichen, daß er Anwältinnen und Anwälte vereinigt, die auf eine Beseitigung bestehender Konflikte aus juristischer Sicht hinarbeiten.
3. Dies soll geschehen durch
  - Unterstützung der berechtigten Anliegen der Ärzteschaft
  - Verstärkung des Problembewußtseins in der interessierten Öffentlichkeit
  - Erarbeiten von Lösungsvorschlägen
  - Einflußnahme auf Gesetzgebung und Rechtsprechung
  - Durchführung von Fachveranstaltungen, die der Allgemeinheit zugänglich sind, um jedem Interessenten entsprechende Informationsmöglichkeiten zu eröffnen.

### **§3**

#### **- Erwerb der Mitgliedschaft -**

1. Mitglied des Vereins kann jeder Rechtsanwalt und jede Rechtsanwältin werden, der/die sich der besonderen Zielsetzung des Vereins verpflichtet fühlt. Ehrenmitglied kann ein Mitglied auf Vorschlag eines anderen Mitglieds durch Beschluss der Mitgliederversammlung werden, wenn es für den Verein besondere Verdienste erworben hat.
2. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekanntzugeben.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

### **§4**

#### **- Beendigung der Mitgliedschaft -**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds
  - b) durch freiwilligen Austritt
  - c) durch Streichung in der Mitgliederliste
  - d) durch Ausschluß aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zu dem Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat vergangen ist. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern. Gegen den Ausschließungsbeschuß des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so entscheidet über die Berufung die nächstfolgende Mitgliederversammlung endgültig.

**§ 5**  
**- Mitgliedsbeiträge -**

Die Mitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der im Januar jedes Jahres fällig ist.  
Die Höhe des Mitgliedbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.  
Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.  
Neu eintretende Mitglieder entrichten auch im Jahr des Beitritts den vollen Jahresbeitrag.

**§ 6**  
**- Organe des Vereins -**

Organe des Vereins sind  
a) der Vorstand  
b) die Mitgliederversammlung.

**§ 7**  
**- Der Vorstand -**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens fünf, höchstens neun Mitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und weiteren Mitgliedern.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, gemeinschaftlich vertreten. Die Mitgliederversammlung kann einem Mitglied des Vorstandes Einzelgeschäftsführungs- und -vertretungsbefugnis erteilen.
3. Die Organe des Vereins können für die Bearbeitung und Prüfung besonderer Fragen und Aufgabengebiete Ausschüsse einrichten.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Geschäftsjahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

**§ 8**  
**- Mitgliederversammlung -**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied und jedes Ehrenmitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
2. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung kann schriftlich mittels einfachen Briefes, per Fax oder E-mail erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse, Faxnummer oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

3. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.  
Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag eines Mitgliedes ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:  
Ort und Zeit der Verhandlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.  
Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

**§ 9**  
**- Auflösung des Vereins -**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt der Bundesärztekammer zu, die es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Mitglieder erhalten bei Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Anteil aus dem Vereinsvermögen.